



**Landgericht
Hannover**

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

26 O 248/24

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

HDI Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], HDI-Platz 1, 30659 Hannover

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 6. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2025 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einen Verbraucher im Rahmen eines zwischen der Beklagten und dem Verbraucher bestehenden Versicherungsvertragsverhältnisses über

1. eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags für das folgende Versicherungsjahr und/oder

2. das dem Verbraucher infolge der Beitragserhöhung zustehende Sonderkündigungsrecht

nicht jeweils hinreichend transparent zu informieren, sondern in einem Fließtext neben einer flankierenden Formulierung „Warum sich Ihr Beitrag ändern kann“,

wie jeweils geschehen im Schreiben nach Anlage K 1.

- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. 1 und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 13.12.2024 zu bezahlen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

zugleich für die wegen
Ortsabwesenheit an der
Unterschriftsleistung
gehinderten Handelsrichter

Beglaubigt
Hannover, 11.09.2025

■■■■■, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle